

BVGer D-3323/2009 vom 20. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3323_2009

FR: TAF D-3323/2009 du 20 juillet 2010

IT: TAF D-3323/2009 del 20 luglio 2010

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich der vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme, worum es vorliegend geht, werden seit dem 1. Januar 2008 in Art. 84 Abs. 2 AuG umschrieben. Vor dem 1. Januar 2008 wurde die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch Art. 14b Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121) geregelt, welches zeitgleich mit dem Inkrafttreten des AuG aufgehoben wurde (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziff. I Anhang zum AuG). Inhaltlich hat sich an den Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch die Gesetzesänderung nichts geändert.

E. 4.1

In der Beschwerde wird in Bezug auf die Prozessgeschichte und den massgebenden Sachverhalt auf die Zusammenfassung zu Beginn der angefochtenen Verfügung verwiesen. Sodann wird bezüglich der vorläufigen Aufnahme vorab auf die schriftliche Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 17. April 2009 verwiesen und diese zum integrierenden Bestandteil der Beschwerde erklärt (vgl. Sachverhalt Bst. F). Anschliessend wird auf die in der Schweiz erfolgte Konversion zum Christentum Bezug genommen und ausgeführt, der Beschwerdeführer könne angesichts seiner Erwerbstätigkeit auf dem Titlis seinen religiösen Überzeugungen, die er im Schosse einer christlichen Gemeinschaft in (...) erhalten habe, nur selten nachkommen. Gleichwohl befürchte er, dass seine Aktivitäten für diese Organisation von vielen hier wohnhaften irakischen Kurdinnen und Kurden wahrgenommen worden seien. Schliesslich wird auf die allgemeine Lage im Irak und die Situation des Beschwerdeführers eingegangen (vgl. Beschwerde S. 3-9).

E. 4.2

Im Zusammenhang mit der erst in der Beschwerde vorgebrachten Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum, zu deren Nachweis auf Beschwerdeebene ein Dokument eingereicht wurde, und der daraus abgeleiteten Furcht vor einer Verfolgung bei einer Rückkehr in den Nordirak, teilt das Bundesverwaltungsgericht insofern die Auffassung der Vorinstanz, als es sich dabei um eine Frage der wiedererwägungsweisen Asylgewährung respektive der Anerkennung als Flüchtling wegen subjektiver Nachfluchtgründe handelt, zumal durch die erwähnten Vorbringen eine nachträgliche Veränderung der Sachlage im Asylpunkt geltend gemacht wird. Mit andern Worten gesagt hat der Beschwerdeführer im Rahmen des - nach rechtskräftigem Abschluss seines ersten Asylverfahrens - hängigen Verfahrens um Aufhebung der vorläufigen Aufnahme ein neues Asylgesuch gestellt. Würde der Beschwerdeführer aufgrund seiner erst nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens erfolgten Konversion zum Christentum die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, so wäre der Vollzug der Wegweisung gestützt Art. 5 AsylG als nicht zulässig zu qualifizieren. Mithin ist die Frage der Konversion im vorliegenden Verfahren betreffend Aufhebung der vorläufigen Aufnahme von relevanter Bedeutung: Die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme könnte erst dann erfolgen, wenn im Rahmen des zweiten Asylverfahrens festgestellt würde, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Andernfalls bestünde die rechtlich nicht haltbare Situation Situation, dass gegenüber einer asylsuchenden Person, die sich bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz aufhalten darf (Art. 42 AsylG), durch Aufhebung der vorläufigen Aufnahme der Wegweisungsvollzug angeordnet würde. Daraus erhellt, dass bei der vorliegenden Fallkonstellation im Falle der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme die erwähnte bundesrechtliche Bestimmung verletzt würde.

E. 5

Aus dem Erwogenen ergibt sich, dass das BFM - welches spätestens auf Vernehmlassungsstufe aufgrund der auf Beschwerdeebene geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe (Konversion) vom Vorliegen eines zweiten Asylgesuchs Kenntnis erlangt hatte - durch sein Festhalten an der angefochtenen Verfügung vom 23. April 2009 gegen die Bestimmung von Art. 42 AsylG verstossen und damit Bundesrecht verletzt hat (Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG). Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, soweit darin die Aufhebung der Verfügung vom 23. April 2009 beantragt wird, und die Beschwerdeakten sind an das BFM zur Überprüfung als neues Asylgesuch zu überweisen.

E. 6.1

Mit Blick auf die Kostenverlegung ist dem Gesagten zufolge von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Diesem Verfahrensausgang entsprechend wären ihm keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indes hat er erstmals in seiner Beschwerde vom 22. Mai 2009 vorgebracht, er sei vor wenigen Monaten zum Christentum konvertiert und fürchte sich deshalb vor einer Rückkehr in den kurdisch kontrollierten Nordirak (...). Gemäss dem im Beschwerdeverfahren eingereichten, (...) hat er bereits etwa (...) Jahre zuvor deren Gottesdienst besucht und im Anschluss daran (...). Demnach ist davon auszugehen, dass die geltend gemachte Konversion spätestens im (...) erfolgt war. Unter diesen Umständen wäre der Beschwerdeführer aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) gehalten gewesen, dieses Asylvorbringen spätestens in seiner am 17. April 2009 erfolgten Stellungnahme zu dem ihm am 26. März 2009 vom BFM gewährten rechtlichen Gehör darzulegen. Indem er dies unterlassen hat, hat er in Verletzung der erwähnten Verfahrenspflicht unnötig Kosten verursacht (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Mithin sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem (...) in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 VGKE). Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer mit seinem Hauptbegehren durchgedrungen. Indes hat er in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht ein unnötiges Verfahren verursacht (vgl. E. 6.1). Mithin erweisen sich die dadurch entstandenen Kosten als nicht notwendig, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.